



GEMEINDEAMT ROPPEN BEZIRK IMST - TIROL

A-6426 ROPPEN, MAIRHOF 33 * ✉ gemeinde@roppen.tirol.gv.at * www.roppen.at
Tel. ☎ 05417 / 5210 * Fax: 5210-15 * Amtsleiter ☎ 5210-14 * Bürgermeister ☎ 5210-12

Roppen, am 18.11.2019

SITZUNGSPROTOKOLL der Gemeinderatssitzung vom 18. November 2019

Anwesend:

Bgm. Mayr Ingo (Vorsitzender), GR Mayr Brigitte, GV Walser Günther, GR Schöpf Johanna, GR Pfausler Dominik, Vbgm. Neururer Günter, GR Larcher Mari, GR Ing. Röck Burkhard, GV Mag. Baumann Joachim und GR Raggl Patrick

Ersatzmitglieder: Neururer Benjamin als Ersatz für GR Ennemoser Martin, Rauch Stefan als Ersatz für GV Hörburger Peter und Mag. Raggl Thomas als Ersatz für GR Gstrein Barbara

Nicht anwesend: Schöpf Johanna ab Tagesordnungspunkt 2

Schriftführer: Röck Harald

7 Zuhörer und 1 Pressevertreterin

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 23:30 Uhr

Das anwesende Chronik-Team (Raggl Friedrich, Plattner Helmut, Krismayr Jolanda und Raggl Wolfgang) überreichen dem Gemeinderat das fertige Chronik-Jahrbuch 2018. Bürgermeister Mayr bedankt sich im Namen des ganzen Gemeinderates für die aufwändige und vorbildhafte Chronikarbeit.

Das Chronikteam bittet um Übermittlung von Gruppenfotos des Gemeinderates und der Gemeindeangestellten und ersucht, dass interessante Texte, Infomaterialien, Fotos, die z.B. aus der Gemeindebevölkerung bei der Gemeinde einlangen, auch an die Chronisten weitergeleitet werden.

Bgm. Mayr beantragt die zusätzliche Aufnahme folgenden Punktes auf die Tagesordnung:

- Pkt. 9) Beratung und Beschlussfassung bzgl. Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 862/7 und 862/14 Gewerbepark Bundesstraße.**

Die Aufnahme dieses Punktes auf die Tagesordnung wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Allfälliges wird somit zu Pkt. 10) – Personalangelegenheiten zu Pkt. 11)

Weiters beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass der Punkt 11) „Personalangelegenheiten“ unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt wird.

- Pkt. 1) *Beratung und Beschlussfassung bzgl. Erlassung einer Verordnung über die Einhebung einer Freizeitwohnsitzabgabe*
- Pkt. 2) *Beratung und Beschlussfassung bezüglich der Abgaben, Steuern, Gebühren und Entgelte für das Jahr 2020.*
- Pkt. 3) *Beratung und Beschlussfassung bzgl. Richtigstellung der elektronischen Kundmachungen im elektronischen Flächenwidmungsplan.*
- Pkt. 4) *Beratung und Beschlussfassung bzgl. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gp. 2023/3 – Waldele.*
- Pkt. 5) *Beratung und Beschlussfassung bzgl. der Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 1055 – Area47.*
- Pkt. 6) *Beratung und Beschlussfassung bzgl. Erlassung einer Bausperre für größere Bauvorhaben (Wohnanlagen o.ä.).*
- Pkt. 7) *Beratung und Beschlussfassung bzgl. der Grundablöseangelegenheit Leonhardsbach.*
- Pkt. 8) *Erlass eines Grundsatzbeschlusses für die gemeindeeigenen Wohnbau- und Wirtschaftsförderungen.*
- Pkt. 9) *Beratung und Beschlussfassung bzgl. Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 862/7 und 862/14 – Gewerbepark Bundesstraße.*
- Pkt. 10) *Anträge, Anfragen und Allfälliges.*
- Pkt. 11) *Personalangelegenheiten.*

Zu Pkt. 1) Erlassung einer Verordnung über die Einhebung einer Freizeitwohnsitzabgabe

Beschlussfassung:

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 79/2019 wird vom Gemeinderat einstimmig verordnet:

**§ 1
Festlegung der Abgabenhöhe**

Die Gemeinde Roppen legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	€ 160,--
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	€ 320,--
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	€ 450,--
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	€ 700,--
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	€ 950,--
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	€ 1.200,--
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	€ 1.500,--

fest.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

JA	12 Stimmen
NEIN	
ENTHALTUNG	
BEFANGEN	

Zu Pkt. 2a) **Abgaben, Steuern, Gebühren und Entgelte für das Jahr 2020**

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Roppen hat in der Sitzung vom 18.11.2019 einstimmig beschlossen, ab 1. Jänner 2020 bis auf weiteres die Abgaben, Steuern, Gebühren, Beiträge und Entgelte nach nachstehend angeführten Hebesätzen einzuheben. Die vorgenommenen Erhöhungen für 2020 wurden auf Basis der Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben der letzten Haushaltsjahre errechnet.

- 1) **Grundsteuer A** von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit des Meßbetrages gemäß § 15 (1) und (2) des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl.Nr. 103/2007 idF. BGBl.Nr. 73/2010 500 v.H.
- 2) **Grundsteuer B** mit des Meßbetrages gemäß § 15 (1) und (2) des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl.Nr. 103/2007 idF. BGBl.Nr. 73/2010. Ab einer Grundsteuer- Jahressumme von € 75,-- wird diese in Vierteljahresraten, Fälligkeit am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eingehoben. 500 v.H.
- 3) **Kommunalsteuer** nach der Summe der Arbeitslöhne mit des Meßbetrages gemäß §§ 5 u. 9 d. Kommunalsteuergesetzes, BGBl 819/93 idF. BGBl I Nr. 99/2007 3.v.H
- 4) **Die Hundesteuer** wird nach der Hundesteuerordnung vom 12.1.2015 eingehoben. Die Steuer wird für das kommende Verwaltungsjahr eingehoben. Sie beträgt ohne Rücksicht auf die Dauer der Hundehaltung für jeden Hund € 65,00
Hält ein Hundehalter im Gebiet der Gemeinde zwei oder mehrere Hunde, so erhöht sich die Steuer für jeden zweiten oder weiteren Hund auf € 95,00
pro Jahr.
Für Hunde, die nach dem Tiroler Hundesteuergesetz als Wachhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden € 45,00

- 5) **Wassergebühr** nach der Wasserleitungs- und Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Roppen vom 13.3.2000 in der geltenden Fassung:

<i>Trink- und Nutzwasser</i>	je m ³	€ 1,20
<i>Anschlussgebühr</i>	je m ³ bzw. m ² der Bemessungsgrundlage Unter € 700,-- keine Ratenzahlung !!	€ 3,70
<i>Grundgebühr</i>	pro Wasserzähler	€ 7,00
<i>Zählermiete</i>	Wasserzähler mit 3 m ³	€ 8,00
	Wasserzähler mit 7 m ³	€ 10,00
	Wasserzähler über 7 m ³	€ 28,00

6) **Erschließungskostenbeitrag**

Der Beitrag zu den Kosten der Verkehrserschließung (Erschließungskostenfaktor) wird gemäß § 7 Abs. 1 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes, LGBl.Nr. 58/2011 eingehoben.

Mit Verordnung der Landesreg. vom 16.12.2014, LGBl. 184/2014 wurde der

Erschließungskostenfaktor für die Gemeinde Roppen mit € 165,-- festgesetzt.

Auf Grund dieser Verordnung beschließt der GR den Einheitssatz mit

3 v.H.

des Erschließungskostenfaktors von € 165,-- (= € 4,95 pro m³ und m²)

nach § 19 der TBO für das Gebiet der Gemeinde Roppen festzulegen.

- 7) **Abfallgebühr** nach der Abfallgebührenordnung der Gemeinde Roppen vom 28.11.2011 in der geltenden Fassung

1. **Grundgebühr** - folgende Bemessungsgrundlagen bzw. Gebührensätze

a) Haushalte - nach Personen pro Jahr

<i>1 Person</i>	€ 26,00
<i>2 Personen</i>	€ 33,00
<i>3 Personen</i>	€ 43,00
<i>4 Personen</i>	€ 52,00
<i>5 Personen und mehr</i>	€ 60,00

Als Stichtag für die Ermittlung der Haushalte und Personen pro Haushalt wird der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober des der jeweiligen Vorschreibung vorhergehenden Kalenderjahres festgesetzt. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei den Gebührenvorschreibungen unberücksichtigt.

Ausnahme: Wird ein neuer Haushalt gegründet oder ein Haushalt aufgelassen, ist die nach vollen Monaten anteilige Grundgebühr zu entrichten.

b) pro Gewerbebetrieb

<i>1 - 5 Beschäftigte jährlich</i>	€ 120,00
<i>6 - 15 Beschäftigte jährlich</i>	€ 215,00
<i>16 - 25 Beschäftigte jährlich</i>	€ 320,00
<i>26 - 50 Beschäftigte jährlich</i>	€ 450,00
<i>über 50 Beschäftigte jährlich</i>	€ 830,00

Zusätzlich für sämtliche Fremdenverkehrsbetriebe
(auch Pensionen, Privatvermieter, Ferienwohnungen usw.)
pro Gästenächtigung jährlich

€ 0,30

Als Stichtag für die Ermittlung der Anzahl der Bediensteten wird der 1. Jänner und der 1. Juli eines Jahres herangezogen. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei der Gebührenvorschreibung unberücksichtigt. Als Betriebe werden auch Bauhöfe, Niederlassungen, Ämter (z.B. Post), Bahnhöfe oder Haltestellen (z.B. ÖBB, Ärzte, Notare, Rechtsanwälte und Steuerberater angesehen.

c) Besitzer von Wochenendhäusern / Pauschal jährlich

€ 110,00

2. Die weitere Gebühr gliedert sich in **Restmüllgebühr** und **Biomüllgebühr**. Es gelten für die weiteren Gebühren folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze, wobei pro Quartal eine Mindestentleerung vorgeschrieben bzw. verrechnet wird:
- a) Restmüllgebühr
- | | |
|---|---------|
| 120 l Mülltonne / pro Entleerung | € 5,70 |
| 240 l Mülltonne / pro Entleerung | € 12,00 |
| Müllgroßbehälter 600 l / pro Entleerung | € 27,90 |
| 800 l / pro Entleerung | € 38,80 |
| 1100 l / pro Entleerung | € 53,30 |
- b) Biomüllgebühr - Für die Biomüllentsorgung gelten pro angeschlossenem Grundstück folgende Bemessungsgrundlage
- | | |
|--|----------|
| Biomüllgebühr / Pauschal pro Haushalt jhl. | € 120,00 |
| Biomüllgebühr / Pauschal f. Gewerbe und Gastgewerbe bei einem 120 l Container jhl. | € 210,00 |
| bei einem 240 l Container jhl. | € 290,00 |
| Biomüllgebühr / Pauschal pro Wochenendhaus jhl. | € 120,00 |
- c) Sperrmüllgebühr
- Am Recyclinghof kann jährlich eine Freimenge von 200 kg je Haushalt entsorgt werden - Gebühr pro weiterem Kilogramm € 0,25
- 8) Kanalgebühren nach der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Roppen vom 29.10.1998 in der gültigen Fassung
1. Kanalanschlussgebühr
Die Kanalanschlussgebühr beträgt pro m³ Baumasse € 6,00
2. Kanalgebühr
Bemessungsgrundlage der Kanalgebühr ist der durch Wasserzähler gemessene tatsächliche Frischwasserbezug.
Die Kanalgebühr beträgt pro m³ Frischwasser € 2,40
- 9) Kindergarten und Kinderkrippe
- | | |
|---|---------|
| Kindergarten - für das 1. Kind monatlich (bis 4 Jahre) | € 20,00 |
| Kindergarten - für jedes weitere Kind monatlich (bis 4 Jahre) | € 10,00 |
| Kinderkrippe – für das 1. Kind pro Wochentag im Monat | € 10,00 |
| Kinderkrippe – für jedes weitere Kind pro Wochentag im Monat | € 5,00 |
| Nachmittagsbetreuung Volksschulkinder mit Essen - pro Tag | € 10,00 |
| Mittagstisch Kindergarten pro Tag | € 4,00 |
| Mittagstisch Kinderkrippe pro Tag | € 3,00 |
- 10) Friedhofsgebühren
- | | |
|--|----------|
| Jahresgebühr für ein Einzelgrab | € 25,00 |
| Jahresgebühr für ein Familiengrab | € 35,00 |
| Jahresgebühr für ein Urnengrab | € 25,00 |
| Öffnen / Schließen eines Normalgrabes | € 480,00 |
| Öffnen / Schließen eines Grabes bei Erdbestattung einer Urne | € 110,00 |
| Erstmalige Zuweisung eines Einzelgrabes | € 140,00 |
| Erstmalige Zuweisung eines Familiengrabes | € 190,00 |
| Erstmalige Zuweisung eines Urnengrabes | € 140,00 |
| Benützung der Leichenhalle | € 30,00 |

11)	<u>Alpgebühr für die Gemeindealpe</u>	
	pro Stück Vieh (Einheimische / Roppener)	€ 45,00
	pro Stück auswärtigem Vieh	€ 66,00
12)	<u>Weideverzichtsentgelt</u>	
	Für den Verzicht auf das Weiderecht pro m ²	€ 0,90
	Einheimische (Gemeindebürger) welche auf dem beantragten Grundstück beabsichtigen ein Wohnhaus zu errichten, haben die Möglichkeit um € 0,20 pro m ² Rückvergütung anzusuchen. Somit ergibt sich für diese ein tatsächliches Weideverzichtsentgelt von € 0,70 pro m ² .	
13)	<u>Anerkennungszins</u>	
	Für die Benützung von Gemeindegrund aus dem Gemeindevermögen wird folgender Anerkennungszins eingehoben / pro m ² und Jahr	€ 1,00
14)	<u>Stundensatz für Leistung der Gemeindearbeiter</u>	
	Der Stundensatz für erbrachte Leistungen der Gemeindearbeiter wird mit inkl. MWSt. festgesetzt.	€ 42,00
	Der Stundensatz für Leistungen der Gemeindearbeiter für Firmen bzw. Betriebe wird mit	€ 52,00
	inkl. MWSt. festgesetzt.	
15)	je Fotokopie A4 schwarz	€ 0,20
	A3 schwarz	€ 0,30
	A4 färbig	€ 0,50
	A3 färbig	€ 0,70
	Haushaltsaussendung mit ca. 600 Stk. – Pauschale	€ 50,00
16)	Biomüllsäcke je Stück	€ 0,20
17)	Kompressorstunden	€ 30,00
18)	<u>Tarife für die Kultursaalnutzung</u>	
	a) Privatveranstaltungen mit Küchenbenützung(z.B. Hochzeiten, Familienfeiern)	€ 650,00
	b) Vereinsveranstaltungen mit Küchenbenützung (z.B. Vereinsbälle)	€ 250,00
	c) Vereinsveranstaltungen ohne Küchenbenützung (z.B. Theatervorstellungen)	€ 180,00
	d) Kultursaalbenützung bei einem Totenmahl	€ 180,00
	e) Foyer bzw. Vorplatz mit Küchenbenützung	€ 150,00
	f) Foyer bzw. Vorplatz ohne Küchenbenützung	€ 100,00
	g) Kostenersatz für Kaffeemaschine pro Kaffee	€ 0,50
	<i>Für Kulturelle Veranstaltungen ohne Eintritt und ohne Ausschank wird keine Saalmiete verrechnet. Sondervereinbarungen können mit dem Bgm. bzw. mit dem Gemeindevorstand getroffen werden.</i>	
19)	<u>Tarife für die Benutzung Turnsaal und Mehrzwecksaal</u>	
	a) für Einheimische pro Stunde	€ 8,00
	c) für Auswärtige pro Stunde	€ 15,00
	d) für Gewerbliche Nutzung	€ 15,00
20)	<u>Anschlussgebühren an das örtliche LWL-Glasfasernetz der Gemeinde</u>	
	für Private (Fiber-Anschluss)	110,00
	für Firmen bzw. Gewerbebetriebe (Business-Anschluss)	220,00

21) **Waldumlage**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55 i.d.g.F. und der Verordnung des Gemeinderates vom 12.3.2018

Der Umlagesatz wird einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 70 v.H.

der von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 26.1.2018, LGBl. Nr. 16/2018, festgesetzten Hektarsätze festgesetzt.

22) **Freizeitwohnsitzabgabe**

nach dem Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetz TFWAG vom 18.5.2019 bzw. der Verordnung des Gemeinderates vom 18.11.2019

bis 30 m ² Nutzfläche – jährlich	€ 160,00
von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	€ 320,00
von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	€ 450,00
von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	€ 700,00
von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	€ 950,00
von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	€ 1.200,00
von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	€ 1.500,00

23) **Parkgebühr für Tiefgarage im Kinderbetreuungsgebäude**

Parkgebühr pro Stunde € 0,50
Ausgenommen Bringungszeiten von Kindern von 7:30-8:30 und 11:30-13:00

Bei den vorgenannten Gebühren handelt es sich um Bruttobeträge, diese enthalten also die gesetzliche Umsatzsteuer.

Festgehalten wird, dass die laufenden Kanal- und Wasserbenützungsgebühren erst ab der nächsten Zählerablesung im Jahr 2020 auf EUR 2,40 bzw. EUR 1,20 erhöht werden.

Bezüglich der hier aufgelisteten Gebühren wie:

Kanalgebührenverordnung, Wasserleitungsgebührenverordnung, Abfallgebührenverordnung, Hundesteuerverordnung, Erschließungsbeitrag, Friedhofsgebührenverordnung wird auf die unter Tagesordnungspunkt 1b erlassene Verordnung für Gebühren- bzw. Indexanpassungen verwiesen. Bezüglich der Freizeitwohnsitzabgabe wird auf die unter Tagesordnungspunkt 1 erlassene Verordnung verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

JA	13 Stimmen
NEIN	
ENTHALTUNG	
BEFANGEN	

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Roppen hat mit Gemeinderatssitzung vom 18.11.2019 unter Tagesordnungspunkt 1b einstimmig folgende Verordnung beschlossen:

„Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, der § 7, 13 und 19 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 144/2018, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Roppen einstimmig verordnet:

Artikel I

Die **Kanalgebührenverordnung** der Gemeinde Roppen, kundgemacht vom 3.11.1998 bis 18.11.1998 zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 09.10.2001 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.11.2019 geändert wie folgt:

1. Die Kanalanschlussgebühr nach § 3 und § 10 der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Roppen beträgt Euro 6,00 je m³ der Bemessungsgrundlage.
2. Die Kanalgebühr (Benützungsg Gebühr) nach § 4 und § 10 der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Roppen beträgt Euro 2,40 je m³ Wasserverbrauch.

Artikel II

Die **Wasserleitungsgebührenverordnung** der Gemeinde Roppen kundgemacht vom 14.03.2000 bis 29.03.2000 zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 27.09.2000, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.11.2019 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 der Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Roppen beträgt Euro 3,70 je m³ der Bemessungsgrundlage.
2. Die Wasserbenützungsg Gebühr nach § 4 der Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Roppen beträgt Euro 1,20 je m³ Wasserverbrauch.
3. Die Zählergebühr beträgt pro eingebautem Wasserzähler jährlich:

Grundgebühr	pro Wasserzähler	Euro 7,00
Zählermiete	Wasserzähler mit 3 m ³	Euro 8,00
	Wasserzähler mit 7 m ³	Euro 10,00
	Wasserzähler über 7 m ³	Euro 28,00

Artikel III

Die **Abfallgebührenverordnung** der Gemeinde Roppen, kundgemacht am 01.12.2011 bis 16.12.2011 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.11.2019 geändert wie folgt:

- 1.1.** Die Grundgebühr für Haushalte nach § 3 der Abfallgebührenordnung der Gemeinde Roppen beträgt jährlich:

für einen Haushalt mit einer Person	Euro 26,00
für einen Haushalt mit zwei Personen	Euro 33,00
für einen Haushalt mit drei Personen	Euro 43,00
für einen Haushalt mit vier Personen	Euro 52,00
für einen Haushalt mit fünf Personen und mehr	Euro 60,00

Als Stichtag für die Ermittlung der Haushalte und Personen pro Haushalt wird der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober des der jeweiligen Vorschreibung vorhergehenden Kalenderjahres festgesetzt. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei den Gebührevorschreibungen unberücksichtigt.

Ausnahme: Wird ein neuer Haushalt gegründet oder ein Haushalt aufgelassen, ist die nach vollen Monaten anteilige Grundgebühr zu entrichten.

1.2. Die Grundgebühr für Gewerbebetriebe nach § 3 der Abfallgebührenordnung der Gemeinde Roppen beträgt jährlich:

a) 1-5 Beschäftigte jährlich	Euro 120,00
b) 6-15 Beschäftigte jährlich	Euro 215,00
c) 16-25 Beschäftigte jährlich	Euro 320,00
d) 26-50 Beschäftigte jährlich	Euro 450,00
e) über 50 Beschäftigte jährlich	Euro 830,00

Als Stichtag für die Ermittlung der Anzahl der Bediensteten wird der 1. Jänner und der 1. Juli eines Jahres herangezogen. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei der Gebührevorschreibung unberücksichtigt. Als Betriebe werden auch Bauhöfe, Niederlassungen, Ämter (z.B. Post), Bahnhöfe oder Haltestellen (z.B. ÖBB, Ärzte, Notare, Rechtsanwälte und Steuerberater angesehen).

1.3. Zusätzlich für sämtliche Fremdenverkehrsbetriebe (auch Pensionen, Privatvermieter, Ferienwohnungen usw.) pro Gästenächtigung jährlich

Euro 0,30

1.4. Besitzer von Wochenendhäusern Pauschal jährlich

Euro 110,00

2. Für die weitere Gebühr nach § 4 Abs. der Abfallgebührenordnung der Gemeinde Roppen gelten nachstehende Gebührensätze:

2.1. Restmüllgebühr:

a) 120 Liter Müllbehälter pro Entleerung	Euro 5,70
b) 240 Liter Müllbehälter pro Entleerung	Euro 12,00
c) 600 Liter Müllgroßbehälter pro Entleerung	Euro 27,90
d) 800 Liter Müllgroßbehälter pro Entleerung	Euro 38,80
e) 1100 Liter Müllgroßbehälters pro Entleerung	Euro 53,30

Pro Haushalt werden jährlich mindestens 4 Entleerungen vorgeschrieben

2.2 Biomüllgebühr:

Für die Biomüllentsorgung gilt pro angeschlossenem Grundstück folgende Bemessungsgrundlage

a) Pauschal pro Haushalt jährlich	Euro 120,00
b) Pauschal für Gewerbe und Gastgewerbe	
bei einem 120 Liter Container jährlich	Euro 210,00
bei einem 240 Liter Container jährlich	Euro 290,00
c) Pauschal pro Wochenendhaus jährlich	Euro 120,00

2.3. Sperrmüllgebühr

a) Für die Anlieferung bzw. Entsorgung von Sperrmüll am Recyclinghof pro kg	Euro 0,25
---	-----------

Jedem Haushalt steht eine jährliche Freimenge von 200 kg zur Verfügung

Artikel IV

Die **Hundesteuerverordnung** der Gemeinde Roppen kundgemacht vom 20.01.2015 bis 04.02.2015, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.11.2019 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 2 der Hundesteuerverordnung der Gemeinde Roppen beträgt Euro 65,00.
2. Der Mehrbetrag für das Halten von mehreren Hunden nach § 2 Abs. 2 der Hundesteuerverordnung der Gemeinde Roppen beträgt Euro 95,00 pro weiterem Hund.
3. Der verminderte Steuersatz nach § 2 Abs. 3, Hunde, die nach dem Tiroler Hundesteuergesetz als Wachhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt Euro 45,00.

Artikel V

Die Verordnung über die Erhebung eines **Erschließungsbeitrages** der Gemeinde Roppen kundgemacht vom 03.03.2015 bis 18.03.2015 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.11.2019 geändert wie folgt:

1. Der Erschließungsbeitrag nach § 7 Abs. 1 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes – TVAG 2011, LGBl.Nr. 58/2011 i.d.g.F. wird mit 3% von 165,00 = Euro 4,95 festgesetzt.

Artikel VI

Die **Friedhofsgebührenverordnung** der Gemeinde Roppen kundgemacht vom 12.09.2007 bis 27.09.2007 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.11.2019 geändert wie folgt:

1. Die Grabbenützungsgebühr nach § 2 der Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Roppen beträgt:

Einzelgrab	Euro 25,00
Familiengrab	Euro 35,00
Urnengrab	Euro 25,00
2. Die Graberrichtungsgebühr nach § 3 der Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Roppen beträgt:
 1. für das Öffnen und Schließen eines Normalgrabes Euro 480,00
 2. für die Erdbestattung einer Urne Euro 110,00
 3. für die Exhumierung oder das Tieferlegen eines Leichnams das Doppelte von 1)
3. Sonstige Gebühren nach § 4 der Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Roppen betragen:
Bei erstmaliger Zuweisung einer Grabstätte werden zur Abdeckung des Errichtungsaufwandes des Friedhofes und der Grabstätten einmalige Gebühren eingehoben:

a) für das Einzelgrab	Euro 140,00
b) für das Familiengrab	Euro 190,00
c) für das Urnengrab	Euro 140,00
4. Benützungsgebühr für Leichenhallen nach § 4 der Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Roppen beträgt:

Die Gebühren für die Benützung der Leichenhalle beträgt	Euro 30,00
---	------------

Artikel VII

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

JA	13 Stimmen
NEIN	
ENTHALTUNG	
BEFANGEN	

Zu Pkt. 3) **Bestätigende Kundmachung des Flächenwidmungsplanes im efwp**

Der VfGH erkannte, dass die Kundmachungen der Flächenwidmungspläne sowie die erfolgten Kundmachungen der Änderungen der Flächenwidmungspläne durch die Tiroler Landesregierung im efwp einen Eingriff in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht der Gemeindeautonomie im Sinne des Art. 118 Abs. 3 Z 9 B-VG (örtliche Raumordnung) darstellen und diese durch die Gemeinden zu erfolgen haben.

Durch die Entscheidung des VfGH sind auch die erstmalige elektronische Kundmachung des (gesamten) Flächenwidmungsplanes im eFWP und die bereits erfolgten Änderungen des Flächenwidmungsplanes im efwp betroffen und wird allen Gemeinden Tirols nun vom Amt der Tiroler Landesregierung aufgetragen diese nachträglich von der Gemeinde kundzumachen.

Ab 16. November 2019 haben die Gemeinden die Möglichkeit einen Gemeinderatsbeschluss zu fassen, mit welchem die erstmalige elektronische Kundmachung des (gesamten) Flächenwidmungsplanes im efwp bestätigt wird.

Zudem ist seitens der Gemeinden ein Beschluss zu fassen, mit welchem die erfolgten Einzeländerungen bestätigt werden.

Beschlussfassung:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Roppen bestätigt mit Beschluss gem. § 113 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016 den am 28. Februar 2018 gem. LGBl. Nr. 03/2018, vom 19. Dezember 2017 erstmalig elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplan der Gemeinde Roppen in der am 15. November 2019 geltenden Fassung.

Abstimmungsergebnis:

JA	13 Stimmen
NEIN	
ENTHALTUNG	
BEFANGEN	

2. Der Gemeinderat der Gemeinde Roppen hat die Aufstellung der in der Anlage befindlichen erfolgten Kundmachungen im elektronischen Flächenwidmungsplan auf ihre Übereinstimmung mit dem bisher elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplan geprüft und bestätigt diese mit Beschluss gem. § 113 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016.

Abstimmungsergebnis:

JA	13 Stimmen
NEIN	
ENTHALTUNG	
BEFANGEN	

Zu Pkt. 4) **Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes Gp. 2023/3 - Waldele**

Beschlussfassung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Roppen am 18.11.2019 einstimmig, gemäß § 71 Abs. 1 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, den lt. planlicher Darstellung des Raumplaners DI Rauch Friedrich – PlanAlp, Zl. ork_rop19018_v1.mxd ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Roppen im Bereich des Grundstückes 2023/3 (Waldele – Neururer Nadine), KG Roppen durch **vier Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:

- Aufhebung der landwirtschaftlichen Freihaltefläche im Bereich der Gp. 2023/3 im Ausmaß von rd. 656 m²
- Aufhebung der landschaftlich wertvollen Freihaltefläche im Bereich der Gp. 2023/3 im Ausmaß von rd. 656 m²
- Aufnahme der Gp. 2023/3 im Ausmaß von rd. 656 m² in den baulichen Entwicklungsbereich und
- Ausdehnung des Geltungsbereichs der Entwicklungssignatur W32 (z1/D1).
- Anpassung der maximalen Siedlungsgrenze an die Erweiterung des baulichen Entwicklungsbereichs

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

JA	13 Stimmen
NEIN	
ENTHALTUNG	
BEFANGEN	

Zu Pkt. 5) **Bebauungsplan im Bereich der Gp. 1055 – Area47**

Beschlussfassung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Roppen am 18.11.2019 einstimmig, gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den lt. planlicher Darstellung des Raumplaners DI Rauch Friedrich – PlanAlp, Zl. B62 ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Area47, für die Grundstücke 3287/1, 3286/1, 3276/1, 3276/2, 3276/3, 5468, 3275, 3274 und Teilflächen der Grundstücke 3286/2, 3288, 3287/2, 1055, 1065/4, 1056/2, 5466, 3277, 1867/1, KG Roppen durch **vier Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

JA	13 Stimmen
NEIN	
ENTHALTUNG	
BEFANGEN	

Zu Pkt. 6) Erlassung einer Bausperre für größere Bauvorhaben (Wohnanlagen o.ä.)

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat von Roppen hat in seiner Sitzung vom 18.11.2019 einstimmig beschlossen folgende Verordnung zu erlassen:

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Roppen beschließt folgende Verordnung zur Erlassung einer Bausperre gem. § 74 TROG 2016:

§ 1: Beabsichtigte Planungsmaßnahme

Die Gemeinde Roppen beabsichtigt, in den Verordnungstext des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Roppen, 1. Fortschreibung, eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die Errichtung zusätzlicher Wohnnutzflächen in größerem Umfang (mehr als 300 m²) nicht zulässig ist, sofern nicht ein rechtsgültiger Bebauungsplan eine größere zusätzliche Wohnnutzfläche durch Neubau oder Zubau zulässt.

§ 2: Grundzüge der mit der Planungsmaßnahme verfolgten Planungsziele

Die Gemeinde Roppen weist eine hohe Standortgunst für Wohnen und Gewerbe im direkten Einzugsbereich der Bezirkshauptstadt Imst auf. Weiters bestehen umfangreiche Baulandreserven, die schrittweise genutzt werden. Dadurch bedingt hatte Roppen in den letzten Jahren ein starkes Bevölkerungswachstum zu verzeichnen (2010 bis 2018: + 163 Personen bzw. + 10%; Bezirk Imst: +4,9%). Dies bedingt einen hohen Anpassungsbedarf in der sozialen, Bildungs- und technischen Infrastruktur, der die finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde Roppen zunehmend beansprucht und tendenziell überfordert. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer bedachtsamen Weiterentwicklung der Gemeinde Roppen in den nächsten Jahren, um eine Überbeanspruchung der budgetären und infrastrukturellen Möglichkeiten der Gemeinde zu vermeiden.

Mit der geplanten Änderung des Verordnungstextes des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sind Neubauten von Ein- und Zweifamilienhäusern bzw. entsprechende Erweiterungen weiterhin gemäß den Bestimmungen der Tiroler Bauordnung zulässig. Größere Vorhaben werden jedoch an das Bestehen eines rechtsgültigen Bebauungsplanes gebunden. Im Einzelfall kann nach Prüfung der konkreten Sachlage und dessen infrastrukturellen auch ein größeres Vorhaben ermöglicht werden.

§ 3: Inkrafttreten der Bausperre

Die Bausperre tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

JA	13 Stimmen
NEIN	
ENTHALTUNG	
BEFANGEN	

Zu Pkt. 7) Grundablöseangelegenheit Leonhardsbach

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die lt. Vermessungsurkunde des DI Krieglsteiner Ralph, Zl. 9532 vom 18.7.2019 ausgewiesenen Trennflächen, im Zuge der Leonhardsbachverbauung, zum Quadratmeterpreis von 5,-- (für Feldseite) bzw. 2,-- Euro (für Waldseite) abzulösen und in das öffentliche Gut der Gemeinde Roppen zu übernehmen.

Abstimmungsergebnis:

JA	13 Stimmen
NEIN	
ENTHALTUNG	
BEFANGEN	

Zu Pkt. 8) Grundsatzbeschluss für die gemeindeeigenen Wohnbau- u. Wirtschaftsförderungen

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass künftig bei der Gemeinde einlangende Ansuchen für die gemeindeinterne Wohnbau- und Wirtschaftsförderung (anteilmäßige Rückvergütung des bezahlten Erschließungsbeitrages) nicht mehr dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt werden müssen, wenn sich nach Prüfung dieser Ansuchen durch den Amtsleiter herausstellt, dass diese den vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien der Wohnbau- und Wirtschaftsförderung entsprechen.

Abstimmungsergebnis:

JA	13 Stimmen
NEIN	
ENTHALTUNG	
BEFANGEN	

Zu Pkt. 9) **Bebauungsplan im Bereich der Gpn. 862/7 und 862/14 – Gewerbepark Bundesstraße**

Beschlussfassung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Roppen am 18.11.2019 einstimmig, gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den lt. planlicher Darstellung des Raumplaners DI Rauch Friedrich – PlanAlp, Zl. B63 ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Gewerbeparks Bundesstraße (Firmen Prodach/Haid und Pachler), für die Grundstücke 862/7 und 862/14, KG Roppen durch **vier Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

JA	13 Stimmen
NEIN	
ENTHALTUNG	
BEFANGEN	

Zu Pkt. 10) **Anträge, Anfragen und Allfälliges**

Unter Punkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges“ wurde über folgende Themen diskutiert:

- Bgm. Mayr bedankt sich beim Bauhofteam, den Mitarbeitern des Maschinenrings und den Helfern der Feuerwehr für den vorbildhaften Schneeeinsatz in den letzten Tagen.
- Bgm. Mayr informiert den Gemeinderat, dass der Kindergarten und die Krabbelstube mit 121 Kindern und 17 Betreuerinnen nun in das neue Kinderbetreuungsgebäude übersiedelt sind. Beim Elternabend am 19.11.2019 wird den Eltern das neue Gebäude vorgestellt. Die Einweihung des Kinderbetreuungsgebäudes ist für den 1. Mai 2020 geplant. Ein Lob ergeht vor allem an den Planer Parth Hanno für das gelungene Gebäude und vor allem auch, dass die Kosten im geschätzten Rahmen blieben. Auf Anfrage von Raggl Thomas bezüglich der Förderungen informiert Bgm. Mayr, dass natürlich fristgerecht die Anträge gestellt worden sind und er demnächst bei der zuständigen, neuen Sachbearbeiterin am Amt der Tiroler Landesregierung einen Termin hat.
- Raggl Thomas fragt bei dieser Gelegenheit an, wie es nun mit den freiwerdenden Räumen (Kindergarten/Krabbelstube) in der Volksschule weitergeht und ob schon ein Konzept für eine Adaptierung vorliegt. Bgm. Mayr teilt mit, dass sich der Bauausschuss in seiner Sitzung am 19.11. mit dieser Angelegenheit befassen wird und anschließend der Bestand mit Baumeister Melmer begutachtet werden soll. Noch vor Weihnachten ist ein Gespräch mit der Direktorin und dem VS-Team geplant, in welchem deren Wünsche eruiert werden.
- Bgm. Mayr ersucht die Ausschüsse baldigst zu tagen und bei der Gemeinde deren Wünsche für das Budget 2020 zu deponieren.

- Bgm. Mayr informiert den Gemeinderat, dass die Firma Prantl in den letzten Wochen den Großteil der Gewerbeflächen in der Baustufe 3 des Gewerbeparks fertig gestellt hat und das Vermessungsbüro Krieglsteiner schon dabei ist, die neuen Grundstücke zu parzellieren, damit mit den Interessenten die Grundkäufe abgewickelt werden können. Auf Anfrage von Rauch Stefan und GV Baumann Jochen, ob durch die Verzögerung Interessenten abgesprungen sind, teilt der Bürgermeister mit, dass sich einzig die Fa. Evonet/Tirolnet zwischenzeitlich für einen anderen Standort entschieden hat, allerdings als eine Verzögerung aber noch gar nicht feststand, sondern aus anderen Gründen. Ansonsten ist lediglich die Firma Prodach/Haid abhandengekommen, aber auch nur deshalb, weil diese inzwischen das Firmenareal und Gebäude der Fa. Burtscher auf der Gp. 862/14 gekauft hat (siehe dazu auch Tagesordnungspunkt 9 – Bebauungsplan Prodach/Haid).
- Bgm. Mayr deponiert, dass sich die Gemeinde demnächst entscheiden muss, was mit den freiwerdenden Räumen (z.B. ehemaliges Arzthaus/Nachmittagsbetreuung, Büro- und Geschäftshaus/Kindergartenraum) geschieht, da schon Interesse und Anfragen von Vereinen vorliegen.
- Bgm. Mayr informiert den Gemeinderat über die geplanten Renovierungsarbeiten für die Lourdeskapelle und die Kapelle in Obbruck und die Kosten-Budgetierung für 2020.
- Bürgermeister Mayr informiert den Gemeinderat über die unterstützenden Aktivitäten der Gemeinde für die Problematik beim ADEG-Geschäft (Rundschreiben, Mobilisierung der Gemeindebürger, Anregungen bei der kürzlich stattgefundenen Obleutebesprechung mit Anreizen für Vereine usw.) und einen geplanten Bericht in der kommenden Ausgabe der HOU-Gemeindezeitung. Nach eingehender Diskussion sind alle Gemeinderäte der Auffassung, dass die Gemeinde weiterhin mit Infoschreiben appellierend auf die Gemeindebürger einwirken und auch sonstige Anreize schaffen soll (Vereine etc.), damit ein Fortbestand des ADEG-Geschäftes gewährleistet ist.
- Der Bürgermeister teilt mit, dass er sich am 19.11. mit Kapferer Heinz bzgl. Anpassung der Gemeinde-Haftpflichtversicherung mit einer Deckung für Gemeindeorgane (für Personen- und Sachschäden) treffen und das vorliegende Angebot annehmen wird.
- Der Bürgermeister teilt mit, dass GV Baumann Jochen in der letzten Vorstandssitzung bzgl. des Kreuzungsbereichs Rauch Emil – Jais Hartwig – Löckpuitter Platzl folgendes angeregt hat:
„Aufgrund der gefährlichen Verkehrssituation für Schulkinder wird angeregt, dass man den Zebrastreifen Richtung Norden zur Hauptdurchzugsstraße verlegt und seitlich im Bereich des Zauns bei Jais Hartwig Kunststoffpoller montiert. Durch die Verlegung des Zebrastreifens könnten auch die Personen, die von Richtung Schuchter Gertrud kommen, den Schutzweg benutzen. Auch ein Hinweis auf den Vorrang im Bereich Stallgebäude Rauch Emil soll auf der Straße unbedingt gekennzeichnet (Dreieck und Linie am Boden) werden, weil immer wieder Autos von oben kommend den Vorrang missachten und einfach durchfahren.“
 Am 13.11. hat daraufhin eine Begehung mit dem Verkehrsexperten Hirschhuber Helmut stattgefunden, welcher die Maßnahmen befürwortet und nun ein Umsetzungsprojekt ausgearbeitet hat. Auch die Anregung von Furtner Marina, dass im Bereich der oberen Ortseinfahrt, und zwar südlich der Bundesstraßenunterführung, ein Schutzweg über die Gemeindestraße geschaffen wird, wird von Herrn Hirschhuber befürwortet und auch für diese Maßnahme demnächst ein Umsetzungsprojekt vorgelegt. Einen angeregten Schutzstreifen im Bereich des Gemeindeamtes erachtet Herr Hirschhuber allerdings nicht für angebracht.

Bei dieser Gelegenheit informiert der Bürgermeister auch über sein anstehendes Gespräch mit DI Heppke vom Baubezirksamt Imst bzgl. Ausweitung einer 60 kmH-Beschränkung auf der Bundesstraße im Bereich der Ortseinfahrt.

- Bürgermeister Mayr informiert den Gemeinderat über die Entscheidung im Gemeindevorstand, dass beide in die Jahre gekommenen UNIMOG der Gemeinde ausgeschieden und gegen einen neuen UNIMOG ersetzt werden. Diesbezüglich kam es schon zu einem Beratungsgespräch mit dem Bundesbeschaffungsfond für die Ausschreibung/Anschaffung und inzwischen zur Bestellung des UNIMOG samt Zubehör wie Pflug, Streugeräte etc. (Kosten ca. € 240.000,--), welcher durch ein Leasingmodell finanziert werden soll.

- Raggl Thomas erkundigt sich über den aktuellen Stand für die Zeltüberdachung am Schulhausplatz. Der Bürgermeister informiert über das heutige Treffen mit Herrn Jäger Stefan und die Zusicherung, dass das Projekt noch dieses Jahr wie vereinbart abgeschlossen wird. Raggl Thomas hält fest, dass ihm das Projekt inzwischen zu riskant erscheint (vor allem durch die kürzlich aufgetretenen Schneeabrutsch-Probleme) und er empfiehlt einen kompletten Ausstieg. Es sei auch nicht Aufgabe der Gemeinde sich Gedanken über das machen zu müssen, was ein Ziviltechniker geplant hat und jetzt nicht funktioniert bzw. nicht umsetzbar ist. Wir haben auch eine Gewährleistung und wenn etwas nicht funktioniert, dann haben wir auch das Geld zurück zu bekommen. Außerdem weist Raggl Thomas darauf hin, dass Gefahrenstellen unbedingt abzusperrten sind. Vbgrm. Neururer wäre dafür, dass die Zeltüberdachung nicht mehr dieses Jahr am Winterbeginn fertig ausgeführt wird, sondern erst im Frühjahr, damit evtl. nicht noch weitere Probleme mit Schneeabrutschungen entstehen. Man solle sich lieber einmal am Bestand anschauen, wie sich die Schneeproblematik über den Winter entwickelt. Rauch Stefan schlägt vor, dass man sich Pönalzahlungen gegenüber der ausführenden Firma überlegt. Außerdem findet er es inzwischen schon peinlich, dass es nun auch bei der neuen Zeltüberdachung (wie schon bei der alten Zeltüberdachung) zu solchen Unzufriedenheiten kommt und er persönlich wünscht sich nur, dass an diesem Platz nicht auch noch ein ähnliches 3. Projekt entsteht. Auch GV Baumann Jochen kritisiert das Projekt, vor allem aber auch, dass die ausführende Firma von der Gemeinde schon zu viel an Vorauszahlungen erhalten hat, was seiner Ansicht nach zu keiner Relation steht, was vom Projekt bisher tatsächlich realisiert wurde. Zu den Einwendungen hält Bgm. Mayr fest, dass die zeitliche Verzögerung und die aus statischen Gründen notwendig gewordenen Veränderungen natürlich ärgerlich sind. Allerdings hilft uns das nicht weiter und wird uns momentan wirklich nichts anderes übrigbleiben, als der Firma die Chance zu geben, das Projekt wie vorgestellt fertig zu stellen und zu beweisen, dass die Zeltüberdachung wie zugesichert funktioniert, was auch die Entsorgung des Regenwassers und der Schneeansammlung betrifft. Erst dann kann geurteilt und über Gewährleistungen gesprochen werden. Bis zur Fertigstellung werden seinerseits selbstverständlich entsprechende Maßnahmen bzgl. Sicherheit des Schulhausplatzes (Absperrungen etc.) – vor allem wegen der Schneeabrutschungen - getroffen.

- Rauch Stefan teilt mit, dass er in den letzten Monaten öfters feststellen musste, dass bei der neuen Stützmauer des Gewerbeparks Steine auf die Gemeindestraße nach Ötzbruck herunterfallen. Bgm. Mayr informiert, dass er die Firma Prantl darauf schon aufmerksam gemacht hat und seitens der Firma Prantl entsprechende Sicherheitsmaßnahmen (sowie auch die Begrünungsmaßnahme der Stützmauer) zugesichert wurden. Die Steinschläge entstehen übrigens nicht von der errichteten Stützmauer, sondern von den Schüttungen/LKW-Entleerungen.

- GV Baumann Jochen teilt mit, dass er nach Durchsicht der TÜV-Prüfkontrolle der Spielplätze der Auffassung ist, dass mit Ausnahme des Spielplatzes am Sportplatz alle anderen Spielplätze Mängel aufweisen und seiner Auffassung nach diverse Geräte nicht in Betrieb sein dürften. Er kritisiert, dass hier keinerlei Mängelbehebungen stattgefunden haben und warnt vor rechtlichen Folgen im Falle eines Unfalles. Auf Anfrage, wer für die Umsetzung der TÜV-Prüfprotokolle und die Mängelbehebung zuständig ist, wird ihm mitgeteilt, dass die Prüfprotokolle sofort nach Einlangen zur Umsetzung weitergeleitet wurden.

- GV Walser Günter teilt mit, dass im Zuge der großen Arlbergbahnsperre 2021 auch die Erweiterung der Unterführung zur Riedegg-Siedlung geplant ist und fragt beim Vizebürgermeister an, ob der Behelfsweg über die Unterfelder bis zu diesem Zeitpunkt auch fertig gestellt werden kann. VbGM. Neururer informiert über die eingeleitete Grundzusammenlegung für die Unterfelder. Ihm wurde von der zuständigen Behörde am Amt der Tiroler Landesregierung zugesichert, dass der Behelfsweg die erste Umsetzungsmaßnahme darstellt und im Herbst 2020 fertig gestellt wird.
- Auf Anfrage von Raggl Thomas über den aktuellen Stand bzgl. ÖBB-Unterwerk informiert der Bürgermeister über sein Gespräch mit den Bundesforsten und dass diese nicht gewillt sind, Flächen zu verkaufen, sondern nur an einem Tausch interessiert sind. Mit Herrn Werlberger von der ÖBB steht in ca. 2 Wochen ein weiteres Treffen an. Mittlerweile hat die ÖBB allerdings wieder andere Pläne für die Flächen in diesem Bereich, wie der jetzige Gleisusbau im Bereich des Unterwerks zeigt bzw. auch „Park & Ride-Flächen“ ein Thema sein werden. Die Entscheidung der ÖBB für einen Verkauf des Unterwerks wird sich jedenfalls verzögern.
Auf Anfrage von Raggl Thomas, auf Kostenbeteiligung der ÖBB an den Planungskosten des Planers Bailom Christian (wie schon zuletzt im Gemeinderat behandelt), versichert der Bürgermeister nach wie vor, dass im Falle eines Verkaufs des Unterwerks an die Gemeinde die Planungskosten mitberücksichtigt werden.
- GV Baumann Jochen kritisiert, dass es seit August keine Gemeinderatssitzung mehr gegeben hat und dies eine zu lange Zeitspanne sei. Gerade im Hinblick auf die in der heutigen Sitzung zu beschließende Neuanstellung der Assistentkraft in der Kinderkrippe, hält er fest, dass diese Vorgehensweise, wonach der GR die Anstellung erst im Nachhinein genehmigt, nicht angebracht ist. Hier hätte es im Vorfeld eine GR-Sitzung oder zumindest einen Umlaufbeschluss der Gemeinderäte geben müssen, noch bevor die Assistentkraft ihre Arbeit aufnimmt. Die aktuelle Vorgehensweise mache seiner Meinung nach die Entscheidungsgewalt des Gemeinderates obsolet, weil die Anstellung ja bereits erfolgte.
- GR Röck Burkhard empfiehlt, beim neugestalteten, hinteren Friedhof die erste Grabreihe im neuen Bereich frei zu halten und das erste Grab erst in der zweiten Reihe vorzusehen. Die frei bleibende Fläche könnte man als Grünstreifen evtl. samt Bepflanzung optisch attraktiv gestalten und diese schließlich erst in Jahren, wenn der hintere Bereich voll wird, für Gräber vorsehen. Die Gemeinderäte Raggl Patrick und Neururer Benjamin schließen sich diesem Vorschlag nicht an und finden es keine gute Lösung. BGM Mayr erteilt dem Bauausschuss, dessen Sitzung ohnehin am nächsten Tag anberaumt ist, den Auftrag, diese Variante abzuklären.
- Raggl Thomas möchte neuerlich darauf aufmerksam machen, dass das Gigele-Grundstück im Kreuzungsbereich zum Gewerbegebiet nach wie vor nicht aufgeräumt ist und auch das neue Grundstück im Gewerbegebiet Tschirgant für ihn einen Saustall darstellt. BGM Mayr teilt mit, dass er auf Nachfrage vom Bezirkshauptmann mitgeteilt bekommen hat, dass dem Verursacher eine Frist bis 31.12. erteilt wurde, um das Grundstück im Kreuzungsbereich aufzuräumen.

Zu Pkt. 11a) **Personalangelegenheiten – Anstellung Assistentkraft in der Kinderbetreuung**

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Bewerberinnen „**Sciarri Elisabeth, wh. in Tarrenz**“ und „**Mamic Nikolina, wh. in Haiming**“ lt. Stellenausschreibung vom September 2019 als Assistentkraft für die Kinderkrippe, mit einem Beschäftigungsausmaß von jeweils 26 Wochenstunden, anzustellen.

Bei Frau Mamic Nikolina handelt es sich um eine befristete Anstellung, solange der Bedarf als Stützkraft gemäß der Vorschreibung durch die Kindergarteninspektorin gegeben ist.

Abstimmungsergebnis:

JA	13 Stimmen
NEIN	
ENTHALTUNG	
BEFANGEN	

Zu Pkt. 11b) Personalangelegenheiten – Ausschreibung einer Gemeindearbeiterstelle

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die freiwerdende Gemeindearbeiterstelle von Thuille Manfred, der demnächst in Pension geht, nachbesetzt wird und die Stelle eines Gemeindearbeiters sofort ausgeschrieben werden soll.

Abstimmungsergebnis:

JA	13 Stimmen
NEIN	
ENTHALTUNG	
BEFANGEN	

Gemäß § 115 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 können Gemeindebewohner, die behaupten, dass durch diesen Beschluss des Gemeinderates Gesetze oder Verordnungen verletzt wurden beim Gemeindeamt Roppen schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Angeschlagen am: 25.11.2019

Abzunehmen am: 10.12.2019

Abgenommen am:

Der Bürgermeister:

Ingo Mayr e.h.